



Öffentliche Bekanntmachung

Maßnahmen zur Verminderung der Folgen von Covid-19 (Coronavirus) (Stand: 09. Juni 2020)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus wird mit dem Landkreis Lüneburg und den kreisangehörigen Gemeinden anhand der aktuellsten Fassung der Niedersächsischen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie regelmäßig ein gemeinsames Vorgehen festgelegt. Dazu kommen ortsrelevante Maßnahmen, die sich für die Stadt Bleckede und seinen Ortsteilen wie folgt auswirken:

- Neuerungen zur vorherigen Fassung sind gelb markiert -

- **Mund-Nasen-Bedeckung:**

Besucher von Verkaufsstellen, beim Betreten von gastronomischen Einrichtungen sowie Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen wie Haltestellen und Bahnsteige nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Neben zertifizierten Bedeckungen sind auch Schals, Tücher, Buffs oder selbst hergestellte Masken geeignet. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen mit Vorerkrankungen wie schwere Herz- oder Lungenerkrankungen sind von der Verpflichtung ausgenommen.

- **Schulen:**

In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen davon sind:

- der Präsenzunterricht im 2., 3. und 4. Schuljahrgang in Schulen des Primärbereichs und zusätzlich der Präsenzunterricht des 1. Schuljahrgangs der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 7, 8, 9 und 10 des Sekundarbereichs I sowie die Durchführung der Abschlussprüfung und zusätzlich der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 5 und 6 der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- der Präsenzunterricht in allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II des 11., 12. und 13. Schuljahrgangs und die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung sowie deren Vorbereitung.

Jeweils mit Ausnahme des sportpraktischen Unterrichts im Fach Sport.

- Von dieser Regelung ist ausgenommen eine Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Schulkindergärten und die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.

- **Kinderbetreuung:**

- Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist weiterhin untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen, die ab der kommenden Woche erweitert wird. Die Notbetreuung gibt es nur für bestimmte Berufsgruppen in den jeweiligen Kitas. Sollte eine Notbetreuung benötigt werden, bitte an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden. Dann erfolgt eine Einzelfallprüfung.

- Im Hinblick auf die Förderung von Kindern, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, kann auch eine Förderung im Rahmen einer kleinen Vorschulgruppe ermöglicht werden.

- Eine private Betreuung von maximal 5 Kindern ist zulässig. Die betreuten Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei unterschiedlichen Haushalten stammen. Die betreuten Kinder sind unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten zu dokumentieren. Die Dokumentation wird drei Wochen von der Tagesmutter aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.

- **Veranstaltungen:**

Alle eigenen Veranstaltungen der Stadt Bleckede sind bis zum 31. August 2020 abgesagt.

- **Erreichbarkeit Rathaus der Stadt Bleckede:**

Das Rathaus bietet weiterhin sein breites Spektrum an Dienstleistungen an. Vorsprachen sind jedoch nach wie vor nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich: Termine für Passangelegenheiten unter 05852 / 977 - 14. Termine für Kfz-Angelegenheiten werden nur noch online vergeben: www.bleckede.de/kfz-terminvergabe. Termine für andere Angelegenheiten unter 05852 / 977-0: Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter gerne per Mail oder Telefon zur Verfügung.

Für alle Personen, die Erkältungs- oder Grippe-symptome zeigen oder Kontakt zu Personen haben, die in Quarantäne gesetzt sind sowie Personen, die als Verdachtsfall gelten, besteht ein Betretungsverbot für das Rathaus.

- **Breitbandausbau:**

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage kommt es auch im Bereich des Breitbandausbaus zu Verzögerungen: Die Firmen haben bereits sowohl personelle Ausfälle, organisatorische Schwierigkeiten als auch Probleme im Materialnachschub zu verzeichnen. Zur Sicherheit ihrer Mitarbeiter werden einige Firmen vorerst keine Arbeiten in Häusern vornehmen, um den direkten Kontakt zu Dritten zu vermeiden. Über den weiteren Verlauf oder den zeitlichen Werdegang kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage von Seiten der Stadt Bleckede getroffen werden.

- **Im Verdachtsfall oder bei Fragen zum Virus:**

Bitte wenden Sie sich an das Bürgertelefon des Landkreises Lüneburg unter 04131/26-1000. Die Zentrale des Bleckeder Rathauses kann hierzu keine Auskunft geben.

- **Geschlossene Einrichtungen:**

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

- Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen

- Messen, Kinos, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, **ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel**

- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie Straßenprostitution

- Saunen und ähnliche Einrichtungen

- **Geöffnete Einrichtungen:**

- Die Bibliothek Bleckede ist seit dem 5. Mai jeweils Dienstag und Donnerstag geöffnet.

- Seit dem 11. Mai dürfen alle Verkaufsstellen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche öffnen. Beim Betreten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Das Land beschränkt weiterhin die Kundenzahl im Markt: pro zehn Quadratmetern Ladenfläche ist ein Kunde erlaubt.
- **Kontaktbegrenzung:**
 - Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind gestattet, wenn der Veranstalter die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleistet.
 - Verboten sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse, Gremien und Fraktionen.
 - Die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien, insbesondere einer kulturellen Aufführung - darstellenden Künste, Musik, Literatur - sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung die allgemeinen Abstandsregeln einhält. Die Zahl der Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten und alle Besucher müssen sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. Jeder Besucher muss seine Kontaktdaten hinterlegen.
 - Mindestens bis zum 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen verboten.
 - Mindestens bis zum 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung verboten.
 - Betrieb, Durchführung und Besuch von Autokino und Autokonzerte sind zulässig, wenn sich die Nutzer / Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Mehr als zwei Personen sind nur zulässig, wenn alle Personen entweder dem gleichen Hausstand oder einen weiteren Hausstand angehören.
 - Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. Ein Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Die Nutzung von Duschen und Umkleieräumen ist nicht zulässig. Beim Zutritt sind Warteschlangen zu vermeiden. Zuschauer sind nicht erlaubt. Die Anzahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen wie Trainer, Betreuer und Therapeuten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
 - Der Betrieb und die Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einhält, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört. Der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen zu treffen, insbesondere im Bereich der Umkleideeinrichtungen und Duschen. Der Betreiber muss entsprechende Hygienemaßnahmen treffen.
 - Betrieb und Nutzung von Fitnessstudios sind zulässig, wenn der Abstand zwischen den Kunden von mindestens zwei Metern gewährleistet ist und nach jedem Kunden eine Desinfektion des genutzten Gerätes durchgeführt wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die Kontaktdaten der Kunden sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Studios zu dokumentieren. Die Dokumentation wird drei Wochen vom Betreiber aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.
 - Unter der Voraussetzung, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder

anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält, dürfen folgende Einrichtungen besucht werden:

- Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse. Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen, insbesondere die Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben und Messkelchen etc. ist untersagt.

- Zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien.

- Der Besuch eines Spezialmarktes mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel, eines Indoor-Spielplatzes oder einer ähnlichen Einrichtung.

- Museen und Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten.

- Spielplätze im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr unter Aufsicht einer volljährigen Person.

- Kontakte außerhalb der Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:

- In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs und dessen Wartebereiche ist - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem eigenen Hausstand oder einem anderen angehören. Das gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Öffentlichen Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden (z.B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen) sind untersagt.

- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auch zukünftig in der Regel auf höchstens zwei Personen beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einen weiteren Hausstand angehören.

- Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen erteilen, wenn durch die Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann die Versammlung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus beschränken oder mit Auflagen versehen.

- In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind der Besuch bei Bewohnern und beim Personal sowie das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es darf eine benannte Kontaktperson ins Heim kommen, wenn sie sich an die Hygiene- und Abstandsregeln hält.

- das Heim hat ein Hygienekonzept erarbeitet.

- Unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sind notwendige Tätigkeiten und Verrichtungen weiterhin zulässig, hierbei handelt es sich um:
 - a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
 - c) die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen sowie ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinär-medizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe,

- d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Drogerien, Hörgeräteakustikern,
- e) Logistik
- f) Nutzung von Autowaschanlagen
- h) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
- i) die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtliche Trauungen sowie Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis mit **maximal 50 Personen**,
- j) die Begleitung Sterbender
- k) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
- l) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
- m) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen von Rechtsanwälten und Notaren,
- n) die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtags oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamter oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
- o) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
- p) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,
- q) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.
- r) die Teilnahme an Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens **50 Personen** umfasst.
- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU, Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach Niedersachsen einreisen, müssen sich unverzüglich nach der Einreise absondern, **wenn nach einer Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) in dem betreffenden Staat der Ausreise eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind.** Sie müssen sich auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten und von anderen Personen außerhalb ihres Hausstandes absondern. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu informieren.
 - Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen erlaubt. Dabei sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelfer, Saisonarbeiter sowie Werksarbeitskräften.

- Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderer Medien sind gestattet.
- Die Niedersächsische Verordnung sieht keine Beschränkungen mehr beim Zugang zu den ostfriesischen Inseln vor. (Achtung: Auf den Inseln gelten ggf. regionale Beschränkungen zum Tagestourismus. Informieren Sie sich bitte vor Ort.)
- Beherbergungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Hotels dürfen nur zu **80 Prozent** ihrer Kapazität ausgelastet sein. Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze ist zulässig, wenn der Betrieb ausschließlich Geschäftsreisende aufnimmt. Ein Hygienekonzept muss vorliegen. **Ferienwohnungen und Ferienhäuser dürfen jeweils nur von einem Gast und dessen Mitreisenden aus seinem eigenen und aus einem weiteren Hausstand genutzt werden.**
- Betreiber von Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und Bootsliegeplätzen dürfen nicht mehr als **80 Prozent** ihrer Plätze gleichzeitig vermieten.
- Die Durchführung und Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn der Betreiber sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Abstandsregeln beim Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Schiffes sind einzuhalten. Der Betreiber ist verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmer sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Studios zu dokumentieren. Die Dokumentation wird drei Wochen vom Betreiber aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.
- Betreiber eines Bootsverleihs oder eines Fahrradverleihs sind verpflichtet, die Kontaktdaten jedes Kunden zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren.
- Eine Stadtführung ist in einer kleinen Gruppe, die nicht mehr als 10 Personen umfassen darf, unter freiem Himmel zulässig. Die Stadtführer haben sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person von jeder anderen Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt dies ebenso.**
- Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern. Zwischen den Kunden muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet sein, die dienstleistende Person trägt bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung und führt nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durch. Der Kunde darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation seines Namens, Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons einverstanden ist. Die Dokumentation wird drei Wochen vom Dienstleister aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.
- Restaurants, Freiluftgastronomie, Gaststätten, Imbisse, Cafés und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn der Betreiber die besonderen Sicherheits- und Hygieneauflagen einhält: u.a. muss der Zutritt gesteuert, Warteschlangen vermieden werden, das Servicepersonal muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, max. 50 Prozent der zugelassenen Plätze dürfen belegt werden, ein Abstand von 2 Metern zwischen den Tischen muss gewährleistet sein. Reservierungen werden empfohlen. Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig. Die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens müssen dokumentiert und drei Wochen aufbewahrt werden. Gäste dürfen nur bedient werden, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind.
- Fahrschulen dürfen besucht werden. Kontaktdaten der am Unterricht oder an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen sind zu dokumentieren sowie die Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des

Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- **Werkstätten für behinderte Menschen:**

Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie von vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe haben sicherzustellen, dass die Einrichtungen nicht von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden, soweit

- sich diese in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden oder
- sie bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- sie alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

- **Laufend aktualisierte Informationen zum aktuellen Stand:**

Diese finden Sie in der kostenlosen BIWAPP-App, unter www.bleckede.de oder www.landkreis-lueneburg.de

Die vielen Einschränkungen im Sozialleben dienen dazu, die Geschwindigkeit, mit der sich das Coronavirus ausbreitet, weiterhin zu drosseln. Infektionsketten sollen dadurch möglichst unterbrochen werden, um eine Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhindern. Um diese Herausforderung jedoch zu bewältigen, muss jeder seinen Teil dazu beitragen. Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger, die aufgeführten Einschränkungen bzw. Lockerungen zu beachten und die sozialen Kontakte weiterhin auf ein Minimum zu reduzieren.

Bleckede, den 09. Juni 2020

Dennis Neumann
Bürgermeister